

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

**Nr. 731**

**31. März 2008**

**Geschäftsordnung  
des Hochschulrates  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 26. März 2008



**Geschäftsordnung des Hochschulrates  
der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 26.3.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 21 Abs. 6 S.3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) idF des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) und gemäß Art.14 Abs.3 S.4 Verfassung der Ruhr-Universität vom 14.12.2007 (AB 709) hat sich der Hochschulrat der Ruhr-Universität Bochum die folgende Geschäftsordnung gegeben.

**§ 1 Mitglieder**

Die Mitglieder des Hochschulrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

**§ 2 Vorsitz**

- (1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter bestimmt sich nach Art.23 der Verfassung der Ruhr-Universität. Ihre oder seine Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Sie oder er stellt sicher, dass den Mitgliedern des Hochschulrates die zur Beratung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

**§ 3 Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe sie selbst bestimmen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung ist jährlich zu veröffentlichen.

**§ 4 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu bestimmt bezeichneten Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

**§ 5 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Hochschulrates, im Übrigen werden sie mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

**§ 6 Ausschüsse**

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Mit den Hochschulräten anderer Universitäten können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

**§ 7 Wahl der Rektoratsmitglieder**

- (1) Die Wahlen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden von einer Findungskommission vorbereitet, der jeweils drei Vertreter des Hochschulrates und des Senates angehören. Die Findungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Reihen der Hochschulratsmitglieder. Die Findungskommission beschließt mit der

Mehrheit ihrer Stimmen einen Vorschlag. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

- (2) Die Wahlen der nicht hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors. Er oder sie übermittelt seinen Vorschlag der Findungskommission zur Stellungnahme vorab. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat.
- (3) Nach Anhörung des Senats kann der Hochschulrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Vor der Abwahl ist der Rektorin oder dem Rektor und dem betroffenen Rektoratsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Wahl eines neuen Mitglieds und seine Bestätigung durch den Senat erfolgen unverzüglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 19.1.2008 im Benehmen mit dem Senat vom 7.2.2008.

Bochum, den 26.03.2008

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Professor Dr. Elmar Weiler